THOMAS BARNERT

Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts

Jus Privatum 82

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 82



Thomas Barnert

Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts

Thomas Barnert, geboren 1965; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg; 1998 Promotion; 2002 Habilitation; Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

978-3-16-157939-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019 ISBN 3-16-148149-6 ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus einer Habilitationsschrift hervorgegangen, die im Sommersemester 2002 von der juristischen Fakultät der Universität Augsburg angenommen worden ist.

Das Manuskript ist vor der Drucklegung aktualisiert und Ende 2002 endgültig abgeschlossen worden.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Hans Schlosser für die mir als wissenschaftlichen Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl großzügig gewährte Freiheit und Geduld und für die zügige Erstellung der Erstbewertung. Besonders verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Herbert Buchner und Herrn Prof. Dr. Christoph Becker, welche die Mühe einer ebenso ausgewogenen wie engagierten Zweit- bzw. Drittbewertung der Habilitationsschrift auf sich genommen und hervorragende Hinweise gegeben haben.

Mein Dank gilt auch dem Verlag, der das Publikationsvorhaben hilfreich begleitet hat, für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Augsburg, im März 2003

Thomas Barnert

Inhalt

Einleitung	1
Teil I	
Das Forderungs- und Klagerecht des einzelnen Gesellschafters im Recht der Personengesellschaft	
A. Rechtsstellung des Gesellschafters für Ansprüche der Gesamthand gegen Dritte	3
I. Einführung in die Problematik	3
II. Gesamthandsforderung und Gläubigermehrheiten im System	
des BGB	5
III. Kumulierte Rechtszuständigkeit der Gesamthand und des einzelnen Gesellschafters aufgrund materiellen Rechts1. Standpunkt des Reichsgerichts zwischen	6
Gesamthandsforderung und Forderungsgemeinschaft	
nach Bruchteilen	6
 a) Teleologisch-extensives Verständnis des §432 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht b) Teleologisch-restriktives Verständnis des §432 BGB für den 	6
Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht	7
vom Kollektiv- zum Individualrecht	ç
Übergang vom Kollektiv- zum Individualrechte) Ergebnisorientiertes Verständnis der §§ 432, 2039 BGB für den	ç
Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht	10
f) Bewertung der Lösungswege	11
(1) Legalsystematische Sonderstellung des §2039 BGB	11
(2) Auslegung nach dem Sinn und Zweck des § 2039 BGB(3) Gesetzessystematische Unterschiede zwischen	13
Gesamthandsgläubigerschaft und Mitgläubigerschaft	16
auf die Prozessführungsbefugnis	16

VIII Inhalt

	 (b) Mitgläubigerschaft und rechtsfähige Personengesellschaft . (c) itgläubigerschaft und Forderungsgemeinschaft 	17
	nach Bruchteilen	18 19
	Prozessführungsbefugnis	21
	2. Standpunkt des Bundesgerichtshofs zwischen	
	Gesamthandsforderung und Forderungsgemeinschaft	
	nach Bruchteilen	22
	a) Teleologisch-restriktives Verständnis des §432 BGB für den	
	Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht	22
	b) Berechtigte Eigeninteressen als Restriktionsausnahmen	23
	c) Abgrenzung zur Rechtsprechung des Reichsgerichts	25
	d) Bewertung der Lösungswege	26
	des § 432 BGB	26
	(2) Kollektivinteresse an gemeinschaftlicher Forderungseinziehung	
	als Schwachpunkt der Interessenbewertung	27
	(3) Prozessrechtlicher Schuldnerschutz als Schwachpunkt	
	der Interessenbewertung	28
	(4) Ausgestaltung der Geschäftsführungsregeln als Schwachpunkt der Interessenbewertung	30
		<i>J</i> (
IV.	Kumulierte Rechtszuständigkeit der Gesamthand und des	
	einzelnen Gesellschafters aufgrund Prozessrechts	34
	1. Standpunkt der Rechtslehre zwischen Gesamthandsforderung	
	und prozessstandschaftlicher Rechtsverfolgung	34
	a) Rechtsverfolgung durch Gesellschafter als notwendige	2.4
	Erhaltungsmaßnahmeb) Rechtsverfolgung durch Gesellschafter in einer "externen	34
	Gesamthänderklage"	38
	c) Rechtsverfolgung durch Gesellschafter aufgrund ergänzender	
	Vertragsauslegung	40
	d) Rechtsverfolgung durch Gesellschafter gemäß §309 Abs. 4,	
	§ 317 Abs. 4 AktG analog	41
	e) Rechtsverfolgung durch Gesellschafter gestützt auf Treu und Glauben	42
	2. Gesamthandsbindung als Grundlage der Befugnis einzelner	72
	Gesellschafter zur Prozessvertretung der Gesellschaft	44
	a) Systemeinwände gegen die Rechtsverfolgung	77
	in Prozessstandschaft	44
	b) Prozessvertretungsrecht einzelner Gesellschafter auf der Ebene	•
	der Gesamtgeschäftsführung und -vertretung	47
	(1) Gesellschaftswidriges Verhalten als Verwirkungstatbestand	49
	(2) Stimmverbote wegen Interessenkollision	50
	(3) Prozessverbindung von Zustimmungs- und Leistungsklage	51
	(4) Zustimmungsfiktion und richterliche Inzidententscheidungc) Prozessvertretungsrecht einzelner Gesellschafter auf der Ebene	51
	der Einzelgeschäftsführung und -vertretung	55

Inhalt	IX
Inhalt	IX

	d) Prozessvertretungsrecht einzelner Gesellschafter auf der Ebene nicht geschäftsführender Gesellschafter
	htsstellung des Gesellschafters für Ansprüche gegen gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer
I.	Einführung in die Problematik
	der Personengesellschaft 2. Problematik materieller Rechtsinhaberschaft für Binnenansprüche gegen Mitgesellschafter und
	Gesellschafter-Geschäftsführer
	3. Dogmatische Unklarheit aufgrund legislativer Verbindung der römischrechtlichen societas mit dem Gesamthandsprinzip
II.	Kumulierte Rechtsinhaberschaft des einzelnen Gesellschafters
	und der Gesamthand aufgrund materiellen Rechts
	socio
	 2. Standpunkt des Reichsgerichts zwischen Individualanspruch des Gesellschafters und Sozialanspruch der Gesamthand a) Ausschließliche Rechtsinhaberschaft des Gesellschafters für
	gesellschaftsvertragliche Ansprüche b) Erweiterte Rechtszuständigkeit des Liquidators für gesellschaftsvertragliche Ansprüche
	c) Originäre Rechtsinhaberschaft der Gesamthand für gesellschaftsvertragliche Ansprüche
	3. Standpunkt des Bundesgerichtshofs zwischen
	Individualanspruch des Gesellschafters und Sozialanspruch
	der Gesamthand
	a) Materiellrechtliche Forderungskumulierung bei der Gesamthand und beim einzelnen Gesellschafter b) Sublimierung der "Mitgliedschaft" als Rechtsgrundlage der
	Einzelklagebefugnis
	4. Standpunkt der Lehre zur Forderungskumulierung aufgrund
	eines Gesellschaftsvertrags zugunsten Dritter
	 5. Bewertung der Lösungswege a) Dekonstruktion dualistischer Gesellschaftsgrundformen b) Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Umwandlung von Individualansprüchen in Sozialansprüche der Gesamthand c) System- und Normenwidersprüche in der "neuen Systematik"
III.	der Gesellschaftsgrundformen
	und der Gesamthand aufgrund Prozessrechts

X Inhalt

	Charakteristik prozessrechtlich kumulierter	
	Rechtsausübungsmacht 2. Rechtsverfolgung in Prozessstandschaft aufgrund ergänzender Auslegung des Gesellschaftsvertrages	86 88
	3. Rechtsverfolgung in Prozessstandschaft als "interne Gesamthänderklage"4. Rechtsverfolgung in Prozessstandschaft aufgrund	91
	Gewohnheitsrechts und als Minderheitenschutzrecht 5. Rechtsverfolgung in Prozessstandschaft als	93
	"Mitgliedschaftsklage"	98
	Teil II	
	Das Forderungs- und Klagerecht des einzelnen Gesellschafters im Recht der Kapitalgesellschaft	
A.	Rechtsstellung des Gesellschafters für Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Dritte	101
В.	Rechtsstellung des Gesellschafters für Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Mitgesellschafters	103
	Einführung in die Problematik Rezeption der actio pro socio in das Recht der	103
	Kapitalgesellschaft	103
	3. Verhältnis der actio pro socio zur Rechtsinhaberschaft der Kapitalgesellschaft für Binnenansprüche	101
	gegen Gesellschafter	107
	Gesellschaftsorgane	109
	Minderheitsinteresse	111
	 II. Kumulierte Rechtsinhaberschaft der Kapitalgesellschaft und des einzelnen Gesellschafters aufgrund materiellen Rechts 1. Standpunkt des Reichsgerichts zwischen Sozialanspruch der Kapitalgesellschaft und Individualanspruch 	112
	der Gesellschafter	112

Inhalt XI

	b) Erweiterte Rechtszuständigkeit des einzelnen Gesellschafters aufgrund einer "vertragsähnlichen Sonderrechtsbeziehung"	113
2	Standpunkt des Bundesgerichtshofs zwischen Sozialanspruch	
۷.	der Kapitalgesellschaft und Individualanspruch	
		111
	der Gesellschafter	114
	a) Materiellrechtliche Forderungskumulation bei der	
	Kapitalgesellschaft und beim einzelnen Gesellschafter	114
	b) Subsidiarität der actio pro socio für eigene Forderungsrechte	110
	des Kapitalgesellschafters	118
	in der Literatur	119
2		11,
3.	Standpunkt der Rechtslehre zur Forderungskumulation	
	bei der Kapitalgesellschaft und beim einzelnen Gesellschafter .	120
	a) Gesetzliche Ausfallhaftung als Begründung unmittelbarer	
	Anspruchsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	120
	(1) Kollektive Deckungspflicht als gesamtschuldähnliche	
	Sonderrechtsbeziehung zwischen Kapitalgesellschaftern	120
	(2) Haftungsgemeinschaft ohne Gesamtschuldcharakter	122
	(3) Begriff der "Zweckgemeinschaft" als Leerformel	124
	(4) Regressnorm § 426 BGB und Kondiktionsrecht	124
	(5) Ausfallhaftung als gesetzliche Gründungssicherheit	125
	(6) Geschäftsanteil und Sonderrechtsbeziehung	127
	Anspruchsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	128
	(1) Personalistische "Realstruktur" der Gesellschaft und	120
	Vertragsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	128
	(2) Dekonstruktion der juristischen Person durch	120
	personengesellschaftsrechtliche Strukturmerkmale	129
	(3) Fortbestand der juristischen Person trotz satzungsautonomer	
	Gestaltungsfreiräume	133
	(4) System- und Normenwidersprüche in der "neuen Systematik"	
	der Gesellschaftsgrundformen	134
	(5) "Personalistische Kapitalgesellschaft" und "körperschaftliche	
	Personengesellschaft"	140
	c) BGB-Innengesellschaft als Begründung unmittelbarer	
	Anspruchsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	144
	(1) Gesellschaftsgründung als personalistisch-körperschaftlicher	111
	Vorgang	144
	des Gründungsvertrags	145
	(3) BGB-Innengesellschaft aufgrund doppelter Willensfiktion	146
	d) Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht als Begründung unmittelbarer	1.0
	Anspruchsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	147
	(1) Rezeption der personengesellschaftsrechtlichen Treuepflicht	
	in das Recht der Kapitalgesellschaft	147
	(2) Horizontale und vertikale Treuepflichten in Kapitalgesellschaften .	151
	(3) Begründungsmodelle zur unmittelbaren Treuepflichtgeltung	
	zwischen Kapitalgesellschaftern	153

XII Inhalt

(a) Zweckförderungspflicht i.S.d. §705 BGB als	
Wesenselement des gesamten Korporationsrechts	156
(b) Personalistische Ausgestaltung des Innenverhältnisses	
der Kapitalgesellschaft	157
(c) Treuepflichten zwischen Kapitalgesellschaftern gestützt	
auf Treu und Glauben	161
(d) Wechselwirkung zwischen Rechtsmacht und	
Verantwortung	163
(e) Mitgliedschaftliches Gemeinschaftsverhältnis	168
(f) Treuepflichten aufgrund richterrechtlichen	
Gewohnheitsrechts	180
e) Mitgliedschaftliche Abwehrrechte als Begründung unmittelbarer	
Anspruchsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaftern	181
(1) Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft als "Eingriff"	
in die Mitgliedschaft des Gesellschafters	181
(2) Systemwidrige Verdoppelung des Bezugspunkts	
der Pflichtverletzung	182
(3) Unbestimmtheit der "mitgliedschaftlichen	
Interessenbeeinträchtigung"	184
III. Kumulierte Rechtszuständigkeit der Kapitalgesellschaft	
und des einzelnen Gesellschafters aufgrund Prozessrechts	192
1. Standpunkt der Literatur zwischen Sozialanspruch	
der Kapitalgesellschaft und prozessstandschaftlicher	
Rechtsverfolgung	192
	172
a) Rechtsverfolgung in Prozessstandschaft aufgrund	403
mitgliedschaftlich vermittelter Verfügungsbefugnis	193
(1) Relativierung des Trennungsprinzips durch wirtschaftliche	102
Vermögenszuweisung	193
(2) Relativierung des Trennungsprinzips mit der Lehre von der	100
Einheitlichkeit der Gesellschaftsformen des Handelsrechts	198
(3) Relativierung des Trennungsprinzips mit der neueren	100
Gesamthandslehre	199
(4) Relativierung des Trennungsprinzips mit der	201
Genossenschaftstheorie	201
und als Notgeschäftsführungsrecht	203
	203
(1) Charakteristik der Begründungsmodelle(2) Mitverwaltungsrecht in Prozessstandschaft	203
als Minderheitenschutzrecht	204
(3) Mitverwaltungsrecht in Prozessstandschaft	201
als Mitgliedschaftsrecht	205
(4) Actio pro socio als Notgeschäftsführungsrecht	200
und als Hilfszuständigkeit in Prozessstandschaft	206
(5) Fehlen einer Rechtsgrundlage für das Notgeschäftsführungsrecht	200
in Prozessstandschaft	211
2. Trennungsprinzip als Grundlage der Befugnis einzelner	
	215
Gesellschafter zur Prozessvertretung der Gesellschaft	215
a) Casatzlicha Vorgaban das Kanitalgasallschafterachts	215

Inhalt	XIII

(1) Stimmverbote wegen Interessenkollision	216
(2) Bestellung besonderer Prozessvertreter im GmbH- und Aktienrecht	218
(3) Extensive Auslegung des §46 Nr. 8 Hs. 2 GmbHG mit Bezug auf das Gesamtsystem der Vertreterbestellung	220
(4) Erweiterung des § 46 Nr. 8 Hs. 2 GmbHG auf Ansprüche gegen nicht geschäftsführende Gesellschafter	221
(5) Organschaftliche Prozessvertretung durch den allein stimmberechtigten Gesellschafter	224
(6) Kollision der Prozessvertretung mit der Organstellung des Fremdgeschäftsführers	226
(7) Grenzen teleologischer Erweiterung des §46 Nr. 8 Hs. 2 GmbHG	228
b) Sperrwirkung der Vertreterbestellung gegenüber einer allgemeinen actio pro socio im GmbH- und Aktienrecht	230
C. Rechtsstellung des Gesellschafters für Ansprüche der	
Kapitalgesellschaft gegen Mitglieder der Verwaltungsorgane	233
I. Einführung in die Problematik	233
II. Kumulierte Rechtsausübung der Kapitalgesellschaft und des einzelnen Gesellschafters aufgrund materiellen Rechts und Prozessrechts	233
Standpunkt des Bundesgerichtshofs zwischen Sozialanspruch der Kapitalgesellschaft und Individualanspruch der	
Gesellschafter	237
Rechtsverfolgung	243
Schlussbetrachtung und Zusammenfassung	248
1. Personengesellschaftsrecht	248
2. Kapitalgesellschaftsrecht (GmbH)	249
Literaturverzeichnis	251
Sachverzeichnis	265

Einleitung

Der Gesellschafter als Rechts- und Pflichtsubjekt für die Durchsetzung von Rechten der Gesellschaft spiegelt sich in einer keineswegs monolithischen Judikatur und in einer reichhaltigen Literatur mit gegensätzlichen Positionen wider. Verlust oder Eingrenzung der Rechtsausübungsmacht des Gesellschafters durch freiwilligen Beitritt zu einem Verband, in dem sich mehrere Rechtssubjekte zu ziel- und zweckgerichteter Kooperation vereinen, sind mit mannigfaltigen rechtlichen Entwürfen und rechtskonstruktiven Kunstgriffen begründet worden. Die Entwicklung der Diskussion führt von der scheinbar dogmatisch gefestigten Klärung des Problems unter dem herkömmlichen Regime der Vermögenszuordnung im Gesellschafterverbund mit entsprechender Trägerschaft von Rechten und Pflichten hin zur Auflösung der Unterschiede der Rechtsnatur von Gesamthands- und Bruchteilsgemeinschaft, weiter zur Bildung eines neuen Systems des Gesellschaftsrechts mit Hilfe einer Dekonstruktion der im Gesetzsystem dualistisch geordneten Gesellschaftsgrundformen. Eingebettet in derartige Grundsteine der Rechtsentwicklung sind Rechtsmacht oder Ohnmacht des einzelnen Gesellschafters, sich der Rechte der Gesellschaft materiell und prozessual zu verfolgen, wenn die Verbandsorganisation aus welchem Grund auch immer "versagt". Auf den ersten Blick weisen die Stellungnahmen der Judikatur eher kasuistisch von der Nähe des Falldetails geprägte und mitunter pragmatische Lösungswege, die Literatur ist bestrebt, aus der jeweiligen Rechtsnatur des Verbands als Personengesellschaft oder als juristische Person dogmatische Begründungen anzubieten. Gewinn für die auch in der Gegenwart nicht "erstarrte" Diskussion zur Abgrenzung der Rechtsstellung des einzelnen Gesellschafters von Rechtspositionen des Verbands lässt sich durch die Darstellung der rechtlichen Entwicklungslinien zu diesem Problem erzielen. Sie muten an – um es vorweg zu nehmen, als wären sie geprägt von dem Akzeptanzverlust für die Ordnung des Systemganzen durch ein Übermaß an Hinwendung zur kasuistischen Detailnähe vielfach mithilfe methodengeleiteter Deduktion, die oftmals das avisierte Ergebnis meint. Der Primat legislativer Verantwortung für eine fundamentale Richtungsänderung im Rechtssystem scheint durch Phänomene grenzenloser Rechtsfortbildung beiseite gedrängt. Die vorliegende Schrift widmet sich daher dem Einzelnen im Stoff, wo rechtliche Wirkung auf das Systemganze der Gesellschaftsgrundformen vermutet wird und sucht in diesem Kontext zugleich die Reichweite des Rechts einzelner Personen- und Kapitalgesellschafter für die (vor)prozessuale Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft.

Teil I

Das Forderungs- und Klagerecht des einzelnen Gesellschafters im Recht der Personengesellschaft

A. Rechtsstellung des Gesellschafters für Ansprüche der Gesamthand gegen Dritte

I. Einführung in die Problematik

Grundsätzlich obliegt die Verfolgung eines nicht im Gesellschaftsvertrag verwurzelten Anspruchs der Gesellschaft den geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschaftern.1 Er ist gewöhnlich gegen einen gesellschaftsfremden Dritten gerichtet, er kann sich aber auch gegen einen Gesellschafter aus einem so genannten Drittverhältnis wenden, wenn zum Beispiel die Gesellschaft an diesen geleistet hat und ihr die Gegenleistung geschuldet wird.² Ein Anspruch der offenen Handelsgesellschaft (§ 105 HGB) oder Kommanditgesellschaft (§ 161 HGB) wird grundsätzlich in der Weise geltend gemacht, dass die Gesellschaft unter ihrer Firma als Prozesspartei auftritt, vertreten durch einen oder mehrere geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Gesellschafter.³ Dagegen sind nach der älteren Gesamthandslehre Gesellschafter der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft (§705 BGB) selbst Prozesspartei und notwendige Streitgenossen im Sinne des \$62 Abs. 1 Alt. 2 ZPO. 4 Die Gesellschafter klagen entweder in Gemeinschaft oder werden im Prozess durch geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter vertreten.⁵ Die neuere Gesamthandslehre anerkennt hingegen die selbständige (Teil-)Rechtsfähigkeit der (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihre aktive und passi-

^{1 §§709}f, 714 BGB, §§114ff, 125f, §161 Abs. 2 HGB. Siehe dazu etwa BGHZ 12, 308, 312; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, §177 I 2, S.737; Fischer, in: Großkomm. HGB, §124 Anm. 11; Geiler, in: Düringer/Hachenburg, HGB, Bd. II, 1. Hälfte, Anm. 106 a; Mü-Ko/Ulmer, BGB, §709 Rz. 12; Staudinger/Keßler, BGB, §705 Rz. 70; Soergel/Hadding, BGB, §709 Rz. 9; Soergel/M. Wolf, BGB, §432 Rz. 6; Palandt/Sprau, BGB, §714 Rz. 2; BGB-RGRK/Fischer, 11. Aufl., §709 Anm. 2; BGB-RGRK/v. Gamm, 12. Aufl., §709 Rz. 2; Koller/Roth/Morck, HGB, §105 Rz. 34, §124 Rz. 3; Jauernig/Stürner, BGB, §713 Rz. 10; Ganssmüller NJW 1963, 641; Diederichsen MDR 1963, 632; Hadding JZ 1975, 159; Selb, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern, S. 273.

² Hadding JZ 1975, 159; Palandt/Sprau, BGB, §705 Rz. 28, §718 Rz. 12.

³ §124 Abs. 1, §§125, 126, §161 Abs. 2 HGB.

⁴ BGHZ 30, 195, 197; Stein-Jonas/Bork, ZPO, §50 Rz. 17; Thomas/Putzo, ZPO, §62 Rz. 13.

⁵ § 709 Abs. 1, §§ 710, 714 BGB.

ve Parteifähigkeit im Zivilprozess (§ 50 Abs. 1 ZPO)⁶, so dass Gesellschafter nicht mehr in notwendiger Streitgenossenschaft einen Aktivprozess führen können. Gesellschaftsforderungen sind dann von den geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschaftern namens der rechts- und parteifähigen (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verfolgen.⁷

Wiederholt befasste sich die Rechtsprechung mit der Berechtigung eines Gesellschafters, Gesellschaftsforderungen gegen Dritte im eigenen Namen mit dem Antrag auf Leistung an die Gesellschaft gerichtlich zu verfolgen, obwohl Mitgesellschafter oder geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Forderungseinziehung widersprachen. Das Problem stellt sich vor allem, wenn der Gesellschafter von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen ist⁸, er nur in Gemeinschaft mit den anderen Gesellschaftern handeln kann⁹ oder ein Widerspruch der übrigen Gesellschafter die Geltendmachung der Forderung hindert.¹⁰ Gemeinsam ist diesen Umständen der Konflikt zwischen der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsordnung (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis) und dem Interesse des Einzelgesellschafters an uneingeschränkter Verfolgung von Drittansprüchen der Gesellschaft.¹¹

Zweifelhaft sind die Voraussetzungen und die Reichweite der Zulässigkeit einer Klage des Einzelgesellschafters im eigenen Namen gegen Drittschuldner überhaupt und ihre rechtstheoretische Begründung. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben weder das rechtliche Fundament für die im eigenen Namen erhobene Klage gerichtet auf Leistung an alle Gesellschafter frei gelegt, wenn die Klage eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung gegen Dritte oder Mitgesellschafter aus Drittverhältnissen zum Gegenstand hat, noch sind die Grenzen für die Erhebung einer solchen Klage konturiert. Auch die Literatur markiert die rechtliche Basis der Gesellschafterklage gegen Dritte uneinheitlich. Besteht noch Einigkeit darüber, dass die Verfolgung der gegen Dritte gerichteten Ansprüche grundsätzlich den vertretungsberechtigten Geschäftsführern obliegt, so sind die Ansichten über ein eigenständiges Recht einzelner Gesellschafter auf (außer)prozessuale Verfolgung von Forderungen der Gesamthand vielfältig. Sie reichen von einer prinzipiellen Ablehnung¹², von ihrer Ableitung aus § 432

⁶ BGH NJW 2001, 1056ff; K. Schmidt NJW 2001, 993ff; Ulmer ZIP 2001, 585ff.

⁷ K. Schmidt NJW 2001, 993, 999; Ulmer ZIP 2001, 585, 591.

⁸ §710 BGB; §114 Abs. 2, §§164, 170 HGB.

⁹ §709 BGB, §115 Abs. 2, §125 Abs. 2 HGB.

¹⁰ §711 BGB, §115 Abs. 1 HGB.

¹¹ Staudinger/Keßler, BGB, §705 Rz.70.

¹² Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, § 177 I 2, S.737; Wiedemann, Gesellschaftsrecht I, § 8 IV 1 c), S. 459; Fischer, in: Großkomm. HGB, § 124 Anm. 11; Koller/Roth/Morck, HGB, § 105 Rz. 34, § 124 Rz. 3.

BGB¹³, §744 Abs. 2 BGB¹⁴, §2039 BGB¹⁵, von der Konstruktion einer externen Gesamthänderklage¹⁶ oder Prozessstandschaft aufgrund ergänzender Vertragsauslegung¹⁷, von einer Analogie zu aktienkonzernrechtlichen Vorschriften (§ 309 Abs. 4, § 317 Abs. 4 AktG)¹⁸ bis hin zum Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)¹⁹.

II. Gesamthandsforderung und Gläubigermehrheiten im System des BGB

Das BGB regelt die Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), die Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB) und die Mitgläubigerschaft²⁰ (§ 432 BGB) als Rechtsformen der Gläubigerschaft mehrerer Personen an einer Forderung. ²¹ Als vierte Kategorie haben Rechtsprechung und Rechtslehre den Begriff der Gesamthandsgläubigerschaft entwickelt, diese aber weithin nur der Mitgläubigerschaft im Sinne des § 432 BGB unterstellt. ²² Ausgangspunkt ist die Rechtsprechung des *Reichsgerichts*, welche die in § 432 BGB geregelte Einzelklagebefugnis des Mitgläubigers auf sämtliche Gesamthandsgemeinschaften des BGB ausgedehnt hat. Nach dieser Vorschrift darf, wenn mehrere Gläubiger das Recht auf eine unteilbare Leistung haben, jeder die Leistung an alle fordern, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten. ²³ Darin unterscheidet sich die Mitgläubigerschaft von der Gesamt-

¹³ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 21 IV 3, S. 636; Palandt/Sprau, BGB, § 709 Rz. 2; Palandt/Heinrichs, BGB, § 432 Rz. 4, 5; MüKo/Ulmer, BGB, § 719 Rz. 8; Jauernig/Stürner, BGB, § 713 Rz. 10; Soergel/M. Wolf, BGB, § 432 Rz. 6; BGB-RGRK/v. Gamm, 12. Aufl., § 709 Rz. 8; BGB-RGRK/Fischer, 11. Aufl., § 709 Anm. 8.

¹⁴ Erman/H.P. Westermann, BGB, \$705 Rz. 60; Ganssmüller NJW 1963, 641; Soergel/Hadding, BGB, \$705 Rz. 56; ders. JZ 1975, 159, 161; Staudinger/Keßler, BGB, \$705 Rz. 70; Sudhoff/Glahs, Personengesellschaften, E II 2, Rz. 28; 53. Aufl., \$709 Rz. 2; Fikentscher, Schuldrecht, Rz. 981; Selb, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern, S. 273.

¹⁵ BGB-RGRK/Kregel, 11. Aufl., §2039 Anm. 19; Palandt/Edenhofer, BGB, §2039 BGB Rz. 14; Staudinger/Werner, BGB, §2039 Rz. 32. Zum Teil wird die Einzelklagebefugnis auch alternativ oder kumulativ auf §432 BGB und §2039 BGB gestützt (vgl. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, §21 IV 3, S. 635f; Soergel/M. Wolf, BGB, §432 Rz. 6).

¹⁶ Nitschke ZHR 128 (1966), 48, 52.

¹⁷ Grunewald, Die Gesellschafterklage, S. 12ff, 107.

¹⁸ Roitzsch, Der Minderheitenschutz, S. 164ff, 169.

¹⁹ Diederichsen MDR 1963, 632, 636.

²⁰ Zur Terminologie vgl. *Larenz*, Schuldrecht I, §36 I b, S.621ff; *Medicus*, Schuldrecht I, Rz.787; *Staudinger/Noack*, BGB, §432 Rz.1; *Palandt/Heinrichs*, BGB, Überbl. v. §420 Rz.3; *Hk-BGB/Schulze*, Vor. §§420 – 432 Rz.1.

²¹ Siehe dazu Staudinger/Noack, BGB, Vorbem. zu §§ 420ff, Rz. 31ff; Soergel/M. Wolf, BGB, Vor. § 420 Rz. 1; MüKo/Selb, BGB, Vor. § 420 Rz. 8ff; Palandt/Heinrichs, BGB, Überbl. v. § 420 Rz. 1ff; Hk-BGB/Schulze, Vor. §§ 420 – 432 Rz. 1; Medicus, Schuldrecht I, Rz. 781.

²² K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, §21 IV 3, S.635f, §21 IV 4, S.637f; Staudinger/Noack, BGB, §432 Rz.7, Palandt/Heinrichs, BGB, §432 Rz.4; Jauernig/Stürner, BGB, §713 Rz.10; Hk-BGB/Schulze, BGB, §432 Rz.6; MüKo/Selb, BGB, §432 Rz.1ff; Soergel/M. Wolf, BGB, §432 Rz.6; Erman/H.P. Westermann, BGB, §432 Rz.1; BGB-RGRK/Fischer, §709 Anm.8; BGB-RGRK/v. Gamm, 12. Aufl., §709 Rz.8.

²³ §432 BGB wird überwiegend als gesetzliche Ermächtigung zur Prozessstandschaft angese-

und Teilgläubigerschaft, bei denen jeder Gläubiger – ganz oder zum Teil – Leistung in sein Privatvermögen verlangen, der Schuldner -ganz oder zum Teil - die Leistung nach Belieben dem einen oder anderen Gläubiger erbringen darf. 24 Dagegen scheinen die Rechtsfolgen des §432 BGB auf die gemeinschaftliche Empfangszuständigkeit gesamthänderischer Mitberechtigung²⁵ geradezu zugeschnitten zu sein, da dem einzelnen Gläubiger das Recht fehlt, Leistung an sich selbst zu verlangen. Dies wirft andererseits die Frage auf, ob spezialgesetzlich geregelte Einzelklagebefugnisse der Gesamthänder²⁶ bereits im Ansatz ihrer eigenständigen Bedeutung gegenüber §432 BGB enthoben sind. Der Bundesgerichtshof hat an der Rechtsauffassung des Reichsgerichts zur Geltung des §432 BGB für ein selbständiges Klagerecht einzelner Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft festgehalten. Obwohl der Bundesgerichtshof die Einzelklagebefugnis sukzessive wegen verbandsinterner Verwaltungsregelungen eingeschränkt hat, bleibt doch zweifelhaft, ob §432 BGB Gesamthandsforderungen erfasst. 27 Nachfolgend werden daher zunächst die Grundlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung umrissen. Sodann ist der Frage nachzugehen, ob die Begründungselemente dieser Rechtsprechung zu einer folgerichtigen Systembildung beigetragen haben.

III. Kumulierte Rechtszuständigkeit der Gesamthand und des einzelnen Gesellschafters aufgrund materiellen Rechts

- 1. Standpunkt des Reichsgerichts zwischen Gesamthandsforderung und Forderungsgemeinschaft nach Bruchteilen
- a) Teleologisch-extensives Verständnis des § 432 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht

Der VI. Zivilsenat beim Reichsgericht stützte die Einzelklagebefugnis des Gesellschafters einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft zunächst uneingeschränkt auf §432 BGB, obwohl die Anspruchsverfolgung im konkreten Fall nach §709 Abs. 1 BGB in die gemeinschaftliche Geschäftsführungszuständigkeit der Gesellschafter fiel, weil die auf Leistung an alle Gesellschafter gerichtete Einzelklage nur den Anspruchsgegenstand dem gemeinsamen Gesellschaftszweck zuführe. ²⁸ Abge-

hen (BGH NJW 81, 1097; 85, 2825; Stein-Jonas/Bork, ZPO, Vor. §50 Rz. 37; AK/Koch, ZPO, Vor. §50 Rz. 15; Hausmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Vor. §50 Rz. 53). Nach a. A. hat jeder Gläubiger ein selbständiges Forderungsrecht auf Leistung an alle. Er klagt nicht in Prozessstandschaft, sondern aus eigenem materiellen Forderungsrecht (Zöller/Vollkommer, ZPO, Vor. §50 Rz. 27; Staudinger/Noack, BGB, § 432 Rz. 57; wohl auch Palandt/Heinrichs, BGB, § 432 Rz. 8).

²⁴ Palandt/Heinrichs, BGB, Überbl. v. §420 Rz. 1f; Staudinger/Noack, BGB, §420 Rz. 58, §428 Rz. 1. 7.

²⁵ §719 Abs. 2, §1419 Abs. 2, §2040 Abs. 2 BGB.

²⁶ §2039, §1429, §1454 BGB, §8 Abs. 2 S. 3 UrhG.

²⁷ Medicus, Schuldrecht I, Rz. 791.

²⁸ RGZ 70, 32ff. Siehe auch RG JW 1935, 3296 (II. ZR); RGZ 100, 165, 166 (V. ZR); A. Hueck,

stützt auf die in der Gesamthandsidee verwurzelte gemeinschaftliche Forderungs- und Empfangszuständigkeit aller Gesellschafter²⁹ dehnte der VI. Senat die "unteilbare Leistung" im Sinne des § 432 BGB auf Gesellschaftsforderungen aus, die auf Geld oder andere an sich teilbare Leistungsgegenstände gerichtet sind (Unteilbarkeit im rechtlichen Sinn)³⁰. Zusätzlich stützte das Gericht die extensive Auslegung des § 432 BGB auf den Regelungsgehalt des § 2039 BGB, wonach jeder Miterbe ohne Mitwirkung oder Ermächtigung der übrigen Gesamthänder Nachlassforderungen im eigenen Namen auf Leistung an alle Erben fordern kann, gleichgültig, ob der Anspruch auf eine teilbare oder unteilbare Leistung gerichtet ist.³¹ Die Einzelklagebefugnis der Miterben sei entstehungsgeschichtlich im Anschluss an das ältere preußische Recht³² als ohnedies in § 432 BGB enthalten angesehen worden und § 2039 BGB verdeutliche lediglich, was bereits für sämtliche Gesamthandsgemeinschaften aus § 432 BGB und dem "Wesen der gesamten Hand" zu folgern sei.

b) Teleologisch-restriktives Verständnis des § 432 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht

Der II. Zivilsenat beim Reichsgerichts trat der Rechtsprechung des VI. Senats mit der Nuance bei, § 432 BGB gelte nur für bürgerlichrechtliche Gesellschaften, für welche die gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis (§ 709 BGB) schlechthin maßgeblich sei, nicht aber für Personengesellschaften, deren Geschäftsführung durch Vertrag (§ 710 BGB) oder Gesetz (§ § 109, 114ff, § 164 HGB) abweichend geregelt sei. 33 Sinn und Zweck der Abweichung von § 709 Abs. 1 BGB sei

Das Recht der OHG, §18 II, S. 263; Wiedemann, Gesellschaftsrecht, Bd. I, §8 IV 1, S. 460. Später hat der VI. Zivilsenat die Anwendbarkeit des §432 BGB für Kommanditgesellschaften verneint (RG JW 1916, 837, 838 mit Anm. Flechtheim).

²⁹ Sinngemäß RGZ 86, 66, 68; BGHZ 39, 14, 15; Palandt/Heinrichs, BGB, § 266 Rz. 3f, § 432 Rz. 4, Staudinger/Noack, BGB, § 432 Rz. 7; MüKo/Keller, BGB, § 266 Rz. 2f; MüKo/Selb, BGB, § 432 Rz. 1ff; Staudinger/Selb, BGB, § 266 Rz. 3; ders, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, S. 239f; Medicus, Schuldrecht I, Rz. 789. A. A. Hassold JuS 1980, 32, 33; Höfler JuS 1992, 388, 389; Diederichsen MDR 1963, 632, 633, weil § 432 BGB einen unteilbaren Leistungsgegenstand, nicht eine unteilbare Forderungszuständigkeit voraussetze. Zurückhaltend auch Larenz, Schuldrecht I, § 36 I, S. 622 Fn. 4, ders. JherJb. 83, 108, 176.

³⁰ Motive II, S. 171f spricht zwar von "Untheilbarkeit der Leistung im juristischen Sinne", überlässt Inhalt und Reichweite des Begriffs aber ausdrücklich Wissenschaft und Praxis.

³¹ Der einzelne Miterbe klagt nach h.M. in gesetzlicher Prozessstandschaft (RGZ 149, 193; Brox, Erbrecht, Rz. 487; Leipold, Erbrecht, Rz. 533; Jauernig/Stürner, BGB, \$2039 Rz. 3; Palandt/Edenhofer, BGB, \$2039 Rz. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO, Vor. \$50 Rz. 23; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Grundz. \$50 Rz. 27).

³² Siehe dazu Protokolle V, S. 864 m.w.N.

³³ RGZ 86, 66ff; RG JW 1935, 3296ff mit Anm. Lehmann. Die ursprünglich geäußerten Bedenken, § 709 Abs. 1 BGB schließe als Sondervorschrift § 432 BGB aus, hat der II. Senat im Urteil RG JW 1935, 3296 nicht mehr aufrechterhalten. Zur GmbH siehe auch RG SeuffArch. 83, Nr. 91, S.144, 145.

es, dass die "Geschäfte der Gesellschaft nur ihnen gemäß und nicht anders geführt werden sollen".³⁴

Für handelsrechtliche Personengesellschaften differenzierte der II. Senat³⁵, weil diese anders als Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Interesse der Rechtssicherheit und der Gesellschafter selbst besonders straff organisiert seien, §124 Abs. 1 HGB verdeutliche, das sie sich in der Rechtsbeziehung zu Dritten der juristischen Person als "einheitliches Rechtswesen" nähere und sogar der einzelne Gesellschafter seiner Gesellschaft "wie ein Dritter" gegenüberstehe. Der straffen Organisation handelsrechtlicher Personengesellschaften entspringe im Interesse der Verkehrssicherheit das zwingende Vertretungsrecht der Gesellschaft³⁶, welches systemwidrig manipulierbar wäre, nähme sich jeder einzelne Gesellschafter das Recht heraus, für sich allein und ohne Mitwirkung oder Ermächtigung der vertretungsberechtigten Gesellschafter Forderungen der Gesellschaft im eigenen Namen zu verfolgen.³⁷ Ergänzend rechtfertigte das Reichsgericht das Außenauftreten der Gesellschaft als Einheit mit dem prozessualen Schutzrecht der Gesellschaftsschuldner, weil sie der Gefahr mehrfacher Inanspruchnahme für dieselbe Forderung ausgesetzt seien, klagten einzelne Gesellschafter und die Gesellschaft nach- oder nebeneinander.

Zusammengefasst betrachtet ließ der II. Zivilsenat beim Reichsgericht die Klagebefugnis einzelner Gesellschafter für Gesamthandsforderungen gegen Dritte nur differenziert-abgestuft zu. In der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft mit gemeinschaftlicher Geschäftsführer der Gesellschafter (§ 709 Abs. 1 BGB) hatte der einzelne Gesellschafter gemäß § 432 BGB das jederzeitige und unbeschränkte Recht, im eigenen Namen Leistung an alle Gesellschafter zu verlangen. Unanwendbar bleib § 432 BGB wegen des Vorrangs von Spezialregelungen, wenn die Geschäftsführung durch Vertrag oder Gesetz von dem Grundsatz gemeinschaftlicher Geschäftsführung abwich. Dann blieb dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen oder nicht allein geschäftsführungsbefugten Gesellschafter nur das

³⁴ Zusätzlich verdeutlicht RGZ 86, 66, 71, dass die Rechte des nicht geschäftsführenden Gesellschafters nicht weiter reichen sollen, als die in §716 BGB, §§118, 166 HGB geregelten Kontrollrechte.

³⁵ RGZ 86, 66, 70; RG JW 1935, 3296f; Flechtheim, in: Düringer-Hachenburg, HGB, Bd. II. 2. Hälfte, §114 Anm. 2.

³⁶ Zum zwingenden Charakter der §§ 125ff HGB siehe etwa Baumbach/Hopt, HGB, §125 Rz.14; §126 Rz.5; Koller/Roth/Morck, HGB, §125 Rz.1; §126 Rz.1; Schlegelberger/K. Schmidt, HGB, §126 Rz.16.

³⁷ Zusätzlich stützte sich das RG auf das Widerspruchsrecht gem. §115 Abs. 1 Hs. 2 HGB, welches durch Zulassung der Einzelklage vereitelt werden könnte. Dasselbe Argument spielte hingegen im Fall gemeinschaftlicher Geschäftsführungsbefugnis der Gesellschafter keine Rolle. Dort setzte sich das RG über den Grundsatz einstimmiger Geschäftsführung (§709 Abs. 1 Hs. 2 BGB) mit der Begründung hinweg, der klagende Gesellschafter nehme nur seine "sachlichrechtliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen" wahr (RGZ 86, 66, 69).

verbandsintern verfolgbare Recht, von den geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern – notfalls klageweise – die Einziehung der Forderung zu verlangen.³⁸

c) Gesetzesanaloges Verständnis des § 2039 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht

Dieses an sich geschlossene System der Einzelberechtigung relativierte der V. Zivilsenats beim Reichsgericht, weil er eigene Forderungs- und Klagerechte einzelner Gesellschafter einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft mit gemeinschaftlicher Geschäftsführungsbefugnis nicht auf §432 BGB, sondern auf die Analogie zu §2039 BGB stützte.³⁹ Die Vorschrift enthalte den auf andere Gesamthandsgemeinschaften übertragbaren "Rechtsgedanken", dass die Geltendmachung der Gesamthandsforderung diese nur dem gemeinsamen Zweck zuführe. Der V. Senat bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des VI. Senats, ohne zu betonen, dass dieser die Einzelbefugnis des Miterben in §432 BGB als der umfassenderen Vorschrift aufgehen ließ. Im Kern lag der Rechtsprechung des VI. Senats nicht die Gesetzesanalogie zugrunde, sondern die extensive Auslegung und Ausdehnung des §432 BGB⁴⁰ über seinen unmittelbaren Wortlaut hinaus auf Forderungen einer Gesamthandsgemeinschaft, die nach ihrem Leistungsgegenstand im natürlichen Sinne teilbar sind.

d) Gesetzesanaloges Verständnis des § 744 Abs. 2 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht

Die Beliebigkeit rechtsdogmatischer Ableitung der Einzelklagebefugnis intensivierte der *I. Zivilsenats* beim *Reichsgericht*, weil er die Einzelklagebefugnis des Gesellschafters einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft auf das Notverwaltungsrecht gemäß §744 Abs. 2 BGB stützte. ⁴¹ Die Vorschrift gelte "sinngemäß" für Patentinhaber die keine Bruchteilsgemeinschaft nach §741 BGB, sondern ein Gesellschaftsverhältnis nach §705 BGB bildeten. Die Klaggebefugnis als Notverwaltungsrecht zu begreifen war jedoch an sich entbehrlich, weil sich die Sachund Prozessbefugnis für den unteilbaren Unterlassungsanspruch wegen Patentrechtsverletzung bereits aus §432 BGB ergeben hätte, sofern diese Vorschrift auf

³⁸ RGZ 97, 331, 162, 83; BGHZ 12, 308, 313; 39, 14, 17f.

³⁹ RGZ 100, 165ff. Zur Analogie vgl. auch BGB-RGRK/Kregel, 11. Aufl., § 2039 Anm. 19; Palandt/Edenhofer, BGB, § 2039 Rz. 14; Staudinger/Werner, BGB, § 2039 Rz. 32; Soergel/M. Wolf, § 432 Rz. 6; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 21 IV 3, S. 635f. Teilweise wird die Einzelklage auch kumulativ auf § 2039 BGB und auf § 432 BGB gestützt.

⁴⁰ Die extensive Auslegung betrifft den Fall, dass die Wortbedeutung des Gesetzes gegenüber seinem Sinn und Zweck zu eng gefasst ist. Dagegen entwickelt die Analogie den Sinn und Zweck des Gesetzes weiter, indem sie die gesetzlichen entschiedenen Fälle auf rechtsähnliche Sachverhalte ausdehnt (*Enneccerus/Nipperdey*, BGB-AT, §58 II, S. 340f; *Palandt/Heinrichs*, BGB, Einl. Rz. 39f).

⁴¹ RGZ 112, 362ff. Zu §744 Abs. 2 BGB siehe auch RGZ 158, 302, 314 (II. ZR).

Gesamthandsforderungen überhaupt gelten darf.⁴² Mutmaßlich hat der *I. Senat* die Prozessführungsbefugnis auf §744 Abs. 2 BGB gestützt, weil der Klage keine Geldforderung, sondern ein Unterlassungsanspruch zugrunde gelegen hatte. Dann hätte aber konsequent die in §744 Abs. 2 BGB geregelte Einschränkung des Notverwaltungsrechts auf die zur "Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes notwendigen Maßregeln" auch für Geldansprüche einer Personengesellschaft gelten müssen.⁴³ Bei solchen Ansprüchen hat das *Reichsgericht* aber, jedenfalls bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft mit gemeinschaftlicher Geschäftsführung, die Einzelklage grundsätzlich jederzeit und unbeschränkt gemäß §432 BGB zugelassen.

e) Ergebnisorientiertes Verständnis der §§ 432, 2039 BGB für den Übergang vom Kollektiv- zum Individualrecht

Die Unterscheidung des VI. und II. Zivilsenats beim Reichsgericht zwischen Gesamtgeschäftsführung der Gesellschafter nach § 709 BGB und einer davon abweichend geregelter Verwaltungsorganisation der Gesellschaft teilt Karsten Schmidt. Er trennt Personengesellschaften mit gemeinschaftlicher Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht gemäß § § 709, 714 BGB (nicht organisierte Gesamthand) von Gesamthandsgesellschaften mit speziell bestimmten Gesellschaftern und ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragener Verwaltungsorganisation (organisierte Gesamthand).

Die Einzelklagebefugnis stützt Karsten Schmidt alternativ auf §432 BGB oder §2039 BGB analog. Edeten die Grundsätze gemeinschaftlicher Geschäftsführung und Vertretung nach §§709, 714 BGB, so habe jeder Gesellschafter grundsätzlich jederzeit und unbeschränkt das Recht, Forderungen der Gesamthandsgemeinschaft als Gesellschaftsforderungen im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft geltend zu machen, weil es an der organisatorischen Verselbständigung eines Vertretungsorgans gegenüber den Mitgliedern fehle. Je intensiver sich aber die Geschäftsführungs- und Vertretungsorganisation der Gesellschaft gegenüber ihrer Legitimationsbasis, nämlich den Verbandsmitgliedern, verselbständige, desto nachhaltiger verringere sich das individuelle Klagerecht des einzelnen Gesellschafters für die der Gesamthand zustehenden Forderungen.

⁴² Staudinger/Huber, BGB, 12. Aufl., §744 Rz. 38; Staudinger/Langbein, BGB, 13. Aufl., §744 Rz. 43.

⁴³ Nitschke ZHR 128 (1966), S. 48, 80.

⁴⁴ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, §21 IV, S. 635ff.

⁴⁵ Ähnlich BGB-RGRK/Kregel, 11. Aufl., § 2039 Anm. 19; Soergel/M. Wolf, § 432 Rz. 6; Staudinger/Werner, BGB, § 2039 Rz. 32.

⁴⁶ Das Forderungs- und Klagerecht des Gesellschafters ist nach *K. Schmidt* nur durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begrenzt. Er wendet sich gegen ein bloßes Notverwaltungsrecht, das nur bei pflichtwidriger Unterlassung der Forderungseinziehung eingreifen würde (*K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, §21 IV, S.653).

Sachverzeichnis

Abwicklungsgesellschaft 15, 64ff.

Actio negatoria 185ff., 245

Actio pro socio zur Durchsetzung von Binnenansprüchen in der Personengesellschaft 57ff.

- Actio pro socio als Mitgliedschaftsklage 60, 71, 98ff.
- Individualansprüche des Gesellschafters 59ff.
- Sozialansprüche der Gesellschaft 60ff., 63, 81ff., 86ff.
- Einzelklagebefugnis analog § 2039 BGB 68
- Einzelklagebefugnis gemäß §432 BGB 68f.
- Gesellschaftsvertrag als Vertrag zugunsten Dritter 72f., 76f.
- Individualansprüche aus dem "Societätsvertrag" 64f.
- Klagerecht des Liquidators und des Gesellschafters 66
- Prozessstandschaft als Gewohnheitsrecht und als Minderheitenschutzrecht 93 ff.
- Prozessstandschaft als interne Gesamthänderklage 91ff.
- Prozessstandschaft aufgrund ergänzender Vertragsauslegung 87, 86, 88ff.
- Rechtsinhaberschaft für Binnenansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis 59f.
- Theorie der Anspruchsvervielfachung 59, 69ff., 76, 79

Actio pro socio zur Durchsetzung von Sozialansprüchen der Kapitalgesellschaft 192ff.

- Kumulierte Rechtszuständigkeit aufgrund Prozessrechts 193f.
 Mitgliedschaftlich vermittelte Verfügungs-
- Mitgliedschaftlich vermittelte Verfügungsbefugnis 193ff.
- Prozessstandschaft als Mitverwaltungsrecht 203ff., 216, 217
- Prozessstandschaft als Notgeschäftsführungsrecht 203ff., 216, 217
 Aktionärsklage 41f., 140, 171ff., 179, 208,

212ff., 230ff. Anfechtungsklage, Beschlussmängelklage 120, 136, 210, 236, 239 Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund 33, 45

Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens 15

Ausfallhaftung 108, 120ff.

Außenwirkung gesellschaftsrechtlicher Organisationsnormen 30ff.

Beitragsforderungen 62, 64, 67f., 78, 80f., 183 Beschlussfeststellungsklage, Beschlussmängelklage 120, 136, 210, 236, 239

Besondere Prozessvertreter im GmbH- und Aktienrecht 218ff.

- Extensive Auslegung des § 46 Nr. 8 GmbHG 220f., 221ff.
- Grenzen teleologischer Erweiterung des §46 Nr. 8 GmbHG 228f.
- Organschaftliche Prozessvertretung durch allein stimmberechtigte Gesellschafter 224ff.
- Sperrwirkung der Vertreterbestellung im GmbH- und Aktienrecht 230ff.

Dekonstruktion dualistischer Gesellschaftsgrundformen 73ff., 80ff., 104, 116, 119f., 129ff., 167, 178, 193ff., 198f., 199ff., 201ff., 208, 240

Dispositivität des §718 BGB 80 Drittorganschaft, Fremdorganschaft 238ff. Dualistisches System der Gesellschaftsgrundformen 73ff.

Einheitsgedanke 38, 46 Einlagen 62, 108, 183 Einzelgeschäftsführung und -vertretung 7f., 10, 21, 25

Einzelklage in prozessualer Vertretung für Drittansprüche in der Personengesellschaft 44ff.

- Prozessverbindung von Zustimmungsund Leistungsklage 51
- Prozessvertretungsrecht auf der Ebene der Einzelgeschäftsführung und -vertretung 55

- Prozessvertretungsrecht auf der Ebene der Gesamtgeschäftsführung und -vertretung 47ff
- Prozessvertretungsrecht auf der Ebene nicht geschäftsführender Gesellschafter 56f.
- Unbeachtlichkeit des Zustimmungsvorbehalts wegen Interessenkollision 50f.
- Verwirkung des Zustimmungsvorbehalts 49f.
- Zustimmungsfiktion analog §162 Abs. 1 BGB 51ff.
- Einzelklagebefugnis für Ansprüche der Erbengemeinschaft gegen Dritte 11ff., 29
- Legalsystematische Sonderstellung des §2039 BGB 11f., 39
- Sinn und Zweck des §2039 BGB 13ff.
- Einzelklagebefugnis für Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Dritte 101 ff.
- Einzelklagebefugnis für Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Mitgesellschafter 103ff.
- Actio pro socio zur Durchsetzung von Individualansprüchen des Gesellschafters 113
- Ausfallhaftung als gesetzlicher Modellfall 120ff.
- BGB-Innengesellschaft 144ff.
- Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht 147ff.
- GmbH-Gesellschaftsvertrag als "vertragsähnliche Sonderrechtsbeziehung" 113
- Körperschaftliche Verfassung der Kapitalgesellschaft 104ff., 116, 129ff.
- Mehrheits- Minderheitskonflikt 111f.
- Mitgliedschaftliche Abwehrrechte 181ff.
- Organzuständigkeit 109ff.
- Personalistische Realstruktur der Gesellschaft 128ff.
- Rechtsinhaberschaft für Binnenansprüche 103f., 107ff., 112, 119f.
- Rezeption der actio pro socio im Recht der Kapitalgesellschaften 103f.
- Subsidiarität der actio pro socio in Kapitalgesellschaften 118f., 120, 132f., 135ff., 208f.
- Theorie der Anspruchsvervielfachung 114ff.
- Einzelklagebefugnis für Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Organmitglieder 233ff.
- Actio pro socio als prozessuale Befugnis in Prozessstandschaft 234ff., 243ff.
- Besondere Prozessvertreter im GmbHund Aktienrecht 235f.

- Theorie der Anspruchsvervielfachung 233f., 237ff.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 234, 244
- Einzelklagebefugnis für Drittansprüche in der Personengesellschaft 3ff.
- Analoge Anwendung aktienkonzernrechtlicher Vorschriften 41f.
- Ergebnisorientiertes Verständnis der §§ 432, 2039 BGB 10f.
- Gesetzesanaloges Verständnis des §2039
 BGB 9
- Gesetzesanaloges Verständnis des §744 Abs. 2 BGB 9f.
- Kumulierte Rechtszuständigkeit aufgrund materiellen Rechts 6ff.
- Kumulierte Rechtszuständigkeit aufgrund Prozessrechts 34ff.
- Prozessstandschaft als externe Gesamthänderklage 38ff.
- Prozessstandschaft als notwendige Erhaltungsmaßnahme 34ff.
- Prozessstandschaft aufgrund ergänzender Vertragsauslegung 40f.
- Prozessstandschaft gestützt auf Treu und Glauben 42f.
- Teleologisch-extensives Verständnis der Mitgläubigerschaft 6f.
- Teleologisch-restriktives Verständnis der Mitgläubigerschaft 7ff., 22ff., 26f.
- Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis 43, 33, 45
- Erstattung von verbotenen Rückzahlungen 108

Fiktionstheorie 196

Genossenschaftstheorie 194, 201ff. Gesamtgeschäftsführung und -vertretung 6f., 10, 21, 22ff., 25

Gesamthandsbindung 19f., 45f., 79

Gesamthandsgemeinschaft 19f.

Gesamthandsprinzip 19f., 45f., 60ff., 79f.

Geschäftsanteil, Mitgliedschaft 127, 134, 184 Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Prozess 3f.

Gesellschafterversammlung der GmbH, Zuständigkeit 27f., 85, 110

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich 179, 235

Girmes-Urteil 159f., 163, 181

Gläubigermehrheiten im System des BGB 5f.

- Bruchteilsgläubigerschaft 18f.

- Forderungsgemeinschaft zu Bruchteilen 18f.
- Gesamtgläubigerschaft 5
- Gesamthandsforderungen 19f.
- Gesamthandsgläubigerschaft 5f., 19ff.
- Mitgläubigerschaft 5f., 11ff., 17ff.
- Teilgläubigerschaft 5

Gleichbehandlungsgrundsatz, gesellschaftsrechtlicher 183f.

Grundlagengeschäft 83f.

Gründungsvertrag juristischer Personen 104ff., 113, 142f., 145, 146f., 155, 162

Haftungskanalisierung 108, 171ff., 191, 242, 246

Hauptversammlungskompetenzen, ungeschriebene 187

Innenwirkung gesellschaftsrechtlicher Organisationsnormen 30ff.

ITT-Urteil 27f., 75, 85, 95, 103, 114ff., 132, 158f., 181, 214f., 233

Klageerzwingungsverfahren 42, 179, 217, 219, 230ff., 235

Kollektivinteresse an gemeinschaftlicher Forderungseinziehung 22ff., 27f., 44 Kollusion 24, 33, 35, 42ff.

Kommanditgesellschaft im Prozess 3

Lehre von der Einheitlichkeit der Gesellschaftsformen des Handelsrechts 198f. Linotype-Urteil 160, 163, 180

Nachschüsse 108, 183 Notgeschäftsführungsrecht 36ff. Notverwaltungsrecht 36ff. Notwendige Erhaltungsmaßnahme 34ff.

Oechelhäusersche Entwurf 141 Offene Handelsgesellschaft im Prozess 3

Parteifähigkeit der (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts 3, 39
Pflichtrecht zur Geschäftsführung 246f.
Prozessführungsbefugnis und materielle Verfügungsbeschränkung 16f., 33
Prozessstandschaft, gesetzliche 16, 35, 45

Prozessstandschaft, gewillkürte 16, 44f. Prozessvertretung in der Personengesellschaft 3, 8, 33

Recht auf gesetz- und statutengemäße Führung der Gesellschaft 185

Rechtsfähigkeit der (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts 3, 17, 39f., 46, 102, 142, 200f.

Rechtsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft 8, 25f.

Rechtskrafterstreckung 29f., 45

Reflexschaden 108, 115, 117, 173, 175, 190f., 243

Reichsoberhandelsgericht 63f., 185 Römisch-rechtliche societas 20f., 60, 62, 78

Satzungsautonomie 133f.

Schadensersatzpflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern 45

Schuldnerschutz durch Interessenbewertung 8, 23f., 28ff.

Selbstorganschaft 21f.

Stimmverbote 50, 111, 216ff.

Streitgenossenschaft, notwendige 3, 39

Theorie der realen Verbandspersönlichkeit 196

Trennungsgrundsatz 81, 139, 194ff., 198f., 199ff., 201ff., 215f.

Treuepflichten im Kapitalgesellschaftsrecht 115ff., 147ff.

- Horizontale Treuepflichten in Kapitalgesellschaften 151f., 153f.
- Mitgliedschaftliches Gemeinschaftsverhältnis 168
- Personalistische Ausgestaltung des Verbandsinnenverhältnisses 157ff.
- Treuepflichten aufgrund richterrechtlichen Gewohnheitsrechts 180f.
- Treuepflichten gestützt auf Treu und Glauben 161ff.
- Vertikale Treuepflichten in Kapitalgesellschaften 151
- Wechselwirkung zwischen Rechtsmacht und Verantwortung 163ff.
- Zweckförderungspflicht als Wesenselement des gesamten Korporationsrechts 156f.

Treuepflichten im Personengesellschaftsrecht 147ff., 161f.

Verdeckte Gewinnausschüttung 117, 183 Verein, nicht rechtsfähiger 63, 64, 67 Verfügungsbefugnis über Gesellschaftsvermögen 16

Versagen gesellschaftsrechtlich geordneter Geschäftsführungskompetenz 34ff., 45 Vielheitsgedanke 38 Wettbewerbsverbot 62f., 85, 89ff.

Zustimmung zu gemeinschaftlicher Forderungseinziehung 14, 47f. Zustimmungsfiktion 23, 48, 49, 51ff. Zustimmungsklage 14, 23, 47 Zweckförderungspflicht der Gesellschafter 14, 156f., 161f. Zweckvermögenstheorie 196 Zwischenfeststellungswiderklage 29

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht - Alphabetische Übersicht

Adolphsen, Jens: Internationale Dopingstrafen. 2003. Band 78.

Assmann, Dorothea: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. Band 29.

Barnert, Thomas: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. Band 82.

Bayer, Walter: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. Band 11.

Beater, Axel: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. Band 10.

Beckmann, Roland Michael: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. Band 34.

Berger, Christian: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. Band 25.

Berger, Klaus: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. Band 20.

Bittner, Claudia: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. Band 46.

Bodewig, Theo: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. Band 36.

Braun, Johann: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. Band 4.

Brors, Christiane: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. Band 67.

Bruns, Alexander: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. Band 74.

Busche, Jan: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. Band 40.

Dauner-Lieb, Barbara: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. Band 35.

Dethloff, Nina: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. Band 54.

Dreier, Thomas: Kompensation und Prävention. 2002. Band 71.

Drexl, Josef: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. Band 31.

Eberl-Borges, Christina: Die Erbauseinandersetzung. 2000. Band 45.

Einsele, Dorothee: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. Band 8.

Ekkenga, Jens: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. Band 30.

Ellger, Reinhard: Bereicherung durch Eingriff. 2002. Band 63.

Escher-Weingart, Christina: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001.

Band 49.

Giesen, Richard: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. Band 64.

Götting, Horst-Peter: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. Band 7.

Gsell, Beate: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. Band 80.

Habersack, Mathias: Die Mitgliedschaft - subjektives und 'sonstiges' Recht. 1996. Band 17.

Haedicke, Maximilian: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. Band 77.

Heermann, Peter W.: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. Band 24.

Heinemann, Andreas: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. Band 65.

Heinrich, Christian: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. Band 47.

Henssler, Martin: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. Band 6.

Hergenröder, Curt Wolfgang: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. Band 12.

Hess, Burkhard: Intertemporales Privatrecht. 1998. Band 26.

Hofer, Sibylle: Freiheit ohne Grenzen. 2001. Band 53.

Huber, Peter: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. Band 58.

Jänich, Volker: Geistiges Eigentum – eine Komplementärerscheinung zum Sacheigentum? 2002.

Band 66.

Jansen, Nils: Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. Band 76.

Jung, Peter: Der Unternehmergesellschafter als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. Band 75.

Junker, Abbo: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. Band 2.

Kaiser, Dagmar: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. Band 43.

Jus Privatum - Beiträge zum Privatrecht

Katzenmeier, Christian: Arzthaftung. 2002. Band 62.

Kindler, Peter: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. Band 16.

Kleindiek, Detlef: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. Band 22.

Krause, Rüdiger: Mitarbeit in Unternehmen. 2002. Band 70.

Luttermann, Claus: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. Band 32.

Looschelders, Dirk: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. Band 38.

Lipp, Volker: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. Band 42.

Mankowski, Peter: Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003.

Band 81

Merkt, Hanno: Unternehmenspublizität. 2001. Band 51.

Möllers, Thomas M.J.: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. Band 18.

Muscheler, Karlheinz: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. Band 5.

- Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. Band 68.

Oechsler, Jürgen: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. Band 21.

Oetker, Hartmut: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. Band 9.

Ohly, Ansgar: "Volenti non fit iniuria" Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. Band 73.

Oppermann, Bernd H.: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. Band 3.

Peifer, Karl-Nikolaus: Individualität im Zivilrecht. 2001. Band 52.

Peters, Frank: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. Band 1.

Raab, Thomas: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. Band 41.

Reiff, Peter: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. Band 19.

Repgen, Tilman: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. Band 60.

Robe, Mathias: Netzverträge. 1998. Band 23.

Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. Band 39.

Saenger, Ingo: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. Band 27. Sandmann, Bernd: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestell-

ten. 2001. Band 50.

Schäfer, Carsten: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. Band 69.

Schur, Wolfgang: Leistung und Sorgfalt. 2001. Band 61.

Schwarze, Roland: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. Band 57.

Sieker, Susanne: Umgehungsgeschäfte. 2001. Band 56.

Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. Band 15.

Stoffels, Markus: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. Band 59.

Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. Band 13.

Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. 1998. Band 28.

Veil, Rüdiger: Unternehmensverträge. 2003. Band 79.

Wagner, Gerhard: Prozessverträge. 1998. Band 33.

Waltermann, Raimund: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. Band 14.

Weber, Christoph: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. Band 44.

Wendehorst, Christiane: Anspruch und Ausgleich. 1999. Band 37.

Wiebe, Andreas: Die elektronische Willenserklärung. 2002. Band 72.

Würthwein, Susanne: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. Band 48.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter http://www.mohr.de